

# **Amtsblatt**

**Nr. 49**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Flecken Adelebsen

Wahlbekanntmachung Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	799
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestimmung der Wahlräume für die Wahl des Niedersächsischen Landtages am 09.10.2022	800

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 29.09.2022	801
---------------------------	-----

### Stadt Herzberg am Harz

VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 29.08.2002	803
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Gemeinde Staufenberg

Wahlbekanntmachung Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	804
------------------------------------------------------------------------	-----

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

### Sparkassenzweckverband Duderstadt

Verbandsversammlung am 28.09.2022	806
-----------------------------------	-----



## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022, findet in Niedersachsen die **Wahl zum Niedersächsischen Landtag** statt.  
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in neun Allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in der Berufsbildenden Schule 1 in Northeim, Sudheimer Straße 36-38, 37154 Northeim zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,  
und die Zweitstimme in der Weise,  
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes □ NLWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Adelebsen, den 22.09.2022

(Dienstsiegel)  
LS

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung  
gez. Reuleke



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**über die Bestimmung der Wahlräume für die Wahl  
des Niedersächsischen Landtages am 09. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

aufgrund des § 38 Absatz 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 437, 1998, S. 14) – in der zurzeit gültigen Fassung – werden für die Wahl des Niedersächsischen Landtages am 09. Oktober 2022 folgende Wahlräume im Flecken Adelebsen bestimmt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahlraum</b>
<b>001</b>	Ehemalige Albert-Schweitzer-Schule -Pausenhalle- Burgstraße 10 37139 Adelebsen <b>Barrierefrei mit Hilfe</b>
<b>002</b>	Ev. Gemeindesaal Lange-Pröbsten-Straße 16 37139 Adelebsen <b>Barrierefrei mit Hilfe</b>
<b>003</b>	Feuerwehrgerätehaus Adelebsen Wibbecker Straße 27 37139 Adelebsen <b>Barrierefrei mit Hilfe</b>
<b>004</b>	Ev. Gemeinderaum Auf dem Kirchberg 37139 Adelebsen – Erbsen <b>Nicht Barrierefrei</b>
<b>005</b>	Dorfgemeinschaftshaus Wibbecke Hitzing 8 37139 Adelebsen – Wibbecke <b>Nicht Barrierefrei</b>
<b>006</b>	Dorfgemeinschaftshaus Barterode Erbser Weg 2 37139 Adelebsen – Barterode <b>Barrierefrei mit Hilfe</b>
<b>007</b>	Kleinsporthalle Güntersen Bachstraße 12 37139 Adelebsen – Güntersen <b>Barrierefrei mit Hilfe</b>
<b>008</b>	Dorfgemeinschaftshaus Eberhausen Oberdorfstr. 4 37139 Adelebsen – Eberhausen <b>Nicht Barrierefrei</b>
<b>009</b>	Mehrzweckhalle Lödingsen Hettenser Straße 1 37139 Adelebsen - Lödingsen <b>Barrierefrei mit Hilfe</b>

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung  
gez. Reuleke

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 29. September 2022, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über
  - a) die Entlassung des Herrn Bernd Wiedemann aus dem Amt des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz
  - b) die Ernennung des Herrn Bernd Wiedemann zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
  - c) die Ernennung des Herrn Kai Giza zum stellvertretenden Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Wochenmarktsatzung)
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Marktgebührensatzung)
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungssatzung)
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungsgebührensatzung)
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)
- Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung SGB VIII
- Beschlussfassung zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung zum Angebot des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX)
- Feststellungsbeschluss zu Ausschussumbesetzungen
- Sachstandsbericht zum gegenwärtigen Planungsstand beim Feuerwehrgerätehaus in Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Radwegeplanes

- Beschlussfassung zur Überarbeitung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Kurparkordnung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Anlage eines Barfußparcours
- Beschlussfassung zur Erstellung eines Konzeptes für die Pflege der Wanderwege, der Wassertretstellen und der Ortseingänge
- Beschlussfassung zur Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen für den städtischen Bauhof
- Beschlussfassung zur Erweiterung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport um weitere beratende Mitglieder in Jugendangelegenheiten

**Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.**

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange



## VIII. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz vom 29.08.2002

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Abwasserbeseitigung vom 29.08.2002 beschlossen:

### Artikel I

#### § 11 erhält folgende Fassung:

#### Gebührensätze

- |                                                                                                                                                                      |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                                                                                            | 3,89 € |
| (2) Bei Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen zum Einleiten des Niederschlagswassers nicht gegeben sind; beträgt die Abwassergebühr je m <sup>3</sup> Abwasser | 3,31 € |

### Artikel II

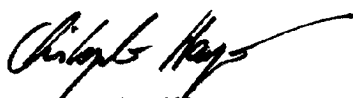
#### § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Basis der im vorangegangenen Erhebungszeitraum abgerechneten Gebühren sind zehn monatliche Abschlagszahlungen für den neuen Erhebungszeitraum jeweils zum 15. eines Monats zu leisten. Sie werden mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.  
Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert oder verrechnet werden. Guthaben werden auf Wunsch erstattet.

### Artikel III

Diese VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Herzberg am Harz, 15.09.2022

  
Christopher Wagner  
Bürgermeister

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09.10.2022, findet in Niedersachsen die

#### Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 13 Allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.08.2022 bis 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr in der Berufsbildenden Schule 1 (Arnoldi-Schule), Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,  
und die Zweitstimme in der Weise,  
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem

sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Staufenberg, 14.09.2022

(Dienstsiegel)

L.S.

Gemeinde Staufenberg

Der Bürgermeister

(Handschriftliche Unterschrift)

GIEZ. GIEBENSTEIN

## **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 94. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Mittwoch, 28. September 2022, 19:30 Uhr  
in der Kundenhalle der Sparkasse Duderstadt  
Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung  
Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Zweckverbandsversammlung vom 17. Januar 2022
3. Mitteilungen
4. Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres 2021
5. Information über den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen zum Jahresabschluss zum 31.12.2021
6. Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG für das Geschäftsjahr 2021
7. Zustimmung des Trägers der Sparkasse Duderstadt zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Markus Teichert
8. Informationen zur Lage und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2022
9. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Germeshausen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung